

BMI - III/1 (Abteilung III/1)
BMI-III-1-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-1-b@bmi.gv.at zu richten.

An das

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

GZ: 2020 -0.446.926

per Mail an
s7@gesundheitsministerium.gv.at

CC:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.516.928

**Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMSGPK - Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das
Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden,
Begutachtung - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres dürfen die nachstehenden Bemerkungen
übermittelt werden:

Artikel 1 – Änderung des Epidemiegesetzes 1950

Zu § 5 Abs. 4:

Es erscheint nicht eindeutig, wozu der betroffene Personenkreis im Zusammenhang mit
der Kontaktpersonennachverfolgung verpflichtet sein soll, insbesondere auf welche Daten
sich die Auskunftspflicht konkret bezieht, und darf daher eine Klarstellung angeregt
werden. Darüber hinaus erscheint aus dem vorliegenden Entwurf für die

Normunterworfenen nicht klar ersichtlich, in welchem Ausmaß die zuständigen Stellen Daten erheben und verarbeiten dürfen.

Zu § 5 Abs. 6:

Der Terminus „*ausdrückliche Einwilligung*“ scheint einen formalen Akt zu implizieren, der jedoch nicht näher konkretisiert zu sein scheint.

Darüber hinaus scheint nicht eindeutig, worauf sich die Einwilligung, „in deren Verarbeitung zu diesem Zweck ausdrücklich eingewilligt wurde“, bezieht: auf die Datenverarbeitung zum Zweck der Erhebung von Kontaktpersonen oder auf die Datenverarbeitung zu einem anderen Zweck aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen. Eine diesbezügliche Klarstellung scheint zweckmäßig.

Weiters darf angemerkt werden, dass nach der gesetzlichen Formulierung die Daten zu anderen Zwecken nicht verarbeitet werden dürfen und diese nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen sind. Dies scheint im Widerspruch zum Einschub des ersten Satzes („unbeschadet nach anderen Rechtsgrundlagen bestehenden Erhebungs- und Aufbewahrungspflichten“) zu stehen. Die Verarbeitung und Aufbewahrung der Daten zu anderen Zwecken, wie bspw. zur Vertragserfüllung, zu buchhalterischen Zwecken oder auch zur Durchsetzung vertraglicher Ansprüche, wäre demnach fraglich. Eine diesbezügliche Klarstellung darf angeregt werden.

Abschließend darf vorgeschlagen werden die Bestimmung betreffend die Aufbewahrung unter dem Aspekt der Interessensabwägung iSd § 1 DSG näher zu konkretisieren.

§ 7 Abs. 1a:

Es darf auf die Sensibilität von Freiheitsbeschränkungen von Personen, insbesondere durch Verwaltungsbehörden, hingewiesen werden. Es darf die Prüfung der - aus organisatorischen Gründen („enormen Arbeitsaufwandes“) - beabsichtigten Vorgehensweise vorgeschlagen werden.

Zu § 15 Abs. 5:

Nach den genannten Bestimmungen kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen auch durch Überprüfung vor Ort kontrollieren. Sofern beabsichtigt ist, dass die Behördenorgane auch ermächtigt sein sollen, Räumlichkeiten zu betreten oder etwa Verantwortliche aufzufordern, bestimmte Dokumente vorzuweisen, darf angeregt werden, derartige Befugnisse konkret in den Gesetzestext aufzunehmen.

Artikel 2 – Änderung des Tuberkulosegesetzes**Zu § 17 Abs. 4:**

Es darf angeregt werden, die Übermittlung via E-Mail aus datenschutzrechtlicher Sicht – sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Zustellgesetzes und des E-Government-Gesetzes – zu überprüfen.

Artikel 3 – Änderung des COVID-19-Maßnahmegesetzes**Zu § 1:**

In den Erläuterungen wird angeführt, dass die Regeln über das Betreten auch für das Befahren und Verweilen gelten. Da sich dies jedoch nicht eindeutig aus dem Gesetzestext ergibt, darf eine Klarstellung angeregt werden.

Hinsichtlich des Begriffs „Verkehrsmittel“ in § 1 darf eine Klarstellung bzw. Ergänzung im Gesetzestext angeregt werden, zumal derzeit nicht eindeutig hervorzugehen scheint, ob lediglich „öffentliche“ Verkehrsmittel erfasst sein sollen oder sämtliche Verkehrsmittel.

Zu § 2:

Es wird angeregt, in § 2 Abs. 1 Z 1 die Formulierung durch „andere als in § 1 genannten bestimmten Orten“ zu präzisieren.

Auch hier darf darauf hingewiesen werden, dass die Regelung zum Betreten im Gesetz eindeutig auch für das Befahren und Verweilen zum Ausdruck gebracht werden sollte.

Zu § 3:

Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass sowohl das Verweilen als auch das Befahren dem Gesetzestext nicht eindeutig zu entnehmen ist. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint zweckmäßig und darf angeregt werden.

Darüber hinaus darf angemerkt werden, dass eine Bestimmung über die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafen zu fehlen scheint. Dies würde in Folge bedeuten, dass diese gemäß § 16 Abs. 2 VStG zwei Wochen nicht übersteigen darf und somit für unterschiedlich hohe Geldstrafen (€ 500, € 1.450, € 3.600 und € 30.000) das gleiche Ausmaß an Ersatzfreiheitsstrafen zu verhängen wäre. Es darf daher angeregt werden, bedarfsangepasste Höhen von Ersatzfreiheitsstrafen vorzusehen.

Zu § 3a:

Nach den genannten Bestimmungen kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen auch durch Überprüfung vor Ort kontrollieren. Sofern beabsichtigt ist, dass die Behördenorgane auch ermächtigt sein sollen, Räumlichkeiten zu betreten oder etwa Verantwortliche aufzufordern, bestimmte Dokumente vorzuweisen, darf angeregt werden, derartige Befugnisse konkret in den Gesetzestext aufzunehmen.

26. August 2020

Für den Bundesminister:

RL Mag. Christine Schleifer-Tipl

Elektronisch gefertigt

